

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

die BaFin hat unter dem Datum 06.03.2012 ihr erstes Rundschreiben des Jahres 2012 veröffentlicht.

In diesem [RS 01/2012 \(GW\)](#) bezieht sie sich ausschließlich auf die neuen Auslegungs- und Anwendungshinweise (*AuAs*) der Deutschen Kreditwirtschaft (*DK*), die mit Stand 16.12.2011 seit Mitte Februar 2012 auf der [BaFin-Seite](#) abrufbar sind. Hierbei wurden die bisher getrennten *AuAs*, betreffend das *GwG* einerseits sowie § 25c *KWG* andererseits, zusammengeführt. Leider wurden in den *AuAs* noch nicht die Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention berücksichtigt. Diese Ergänzungen werden für den Herbst 2012 erwartet.

Die BaFin bezieht nun in ihrem jetzigen Rundschreiben *RS 01/2012 (GW)* Stellung zu den Auslegungs- und Anwendungshinweisen und führt diese ausdrücklich als ihrer Verwaltungspraxis entsprechend, offiziell ein. Damit gelten die *AuAs* der *DK* vom 16.12.2011 als offiziell anerkannt.

Leider hat die BaFin versäumt, in diesem Rundschreiben *01/2012 (GW)* die bereits vorab mündlich gegenüber diversen Verbandsvertretern und auf Seminarveranstaltungen geäußerte Nichtbeanstandungspflicht bis 31.12.2012 offiziell zu machen.

So wird zwar seit einigen Wochen inoffiziell verbreitet, dass die Nichtumsetzung einiger neuer Pflichten in § 3 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 (*Zahlscheingeschäfte ab 1.000 Euro*) und § 6 Abs. 2 Nr. 1 S. 7 *GwG (Identifizierung inländischer PEPs)* bis zum Jahresende nicht beanstandet wird. Eine offizielle Bestätigung seitens der BaFin steht aber dazu noch aus. Nachdem die angesprochenen Änderungen zum 01.03.2012 in Kraft getreten sind, wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Verpflichteten etwas Rechtssicherheit durch ein klarstellendes offizielles Rundschreiben der BaFin erhalten hätten.

Ein solches rechtzeitig zu erstellen bzw. den oben genannten Inhalt in das Rundschreiben *01/2012 (GW)* mit aufzunehmen, scheint aber schwerer zu sein, als ich es mir bislang vorstellen konnte. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Veröffentlichung von Rundschreiben auf der Webseite der BaFin: Das vorliegende Rundschreiben wurde mit Datum 06.03.2012 bereits am 08.03.2012 durch die Bundesbank versandt. Allerdings haben nicht alle betroffenen Verpflichteten auf diese Weise Kenntnis von dem Rundschreiben erhalten. Es hat dann aber noch einmal eine Woche gedauert, bis das Rundschreiben jetzt über die [Suchfunktion](#) (!) auf der Webseite der BaFin abrufbar war. In der Auflistung der Rundschreiben ist es bis heute nicht (*Stand 19.03.2012*) aufzufinden.

Das ist für mich nicht nachvollziehbar, da umgekehrt die Verpflichteten auch angehalten sind, alle Änderungen zeitnah umzusetzen. Wenn es mir gelingt, in meiner Freizeit meine Webseite so aktuell wie möglich zu halten, so muss dies erst recht für eine offizielle Seite der wichtigsten Aufsichtsbehörde gelten. Das wäre das Mindeste im Interesse aller sowieso schon leidgeplagten Geldwäschebeauftragten.

Ungeachtet dessen wünsche ich Ihnen eine erfolgreiche neue Arbeitswoche. Lassen sie sich nicht allzu viel stressen!

Ihr

Achim Diergarten

Anwaltskanzlei
Anna-vom-Hof-Str. 9
87600 Kaufbeuren
Telefon: 08341-7158614
Telefax: 08341-9080531
mail@anti-geldwaesche.de

Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, so können Sie mir [hier](#) eine entsprechende Mitteilung zukommen

